



Vorentwurf

Gesetz über digitale Basisdienste

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der
[Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt:

- a. den Betrieb, die Nutzung und die Weiterentwicklung der in diesem Gesetz genannten digitalen Basisdienste,
- b. die Entwicklung neuer digitaler Basisdienste.

Geltungsbereich

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für öffentliche Organe, wenn sie in diesem Gesetz genannte digitale Basisdienste betreiben, nutzen und weiterentwickeln oder neue digitale Basisdienste entwickeln.

² Es gilt für private Nutzerinnen und Nutzer, wenn sie die in diesem Gesetz genannten digitalen Basisdienste nutzen.

³ Die Erbringung einer elektronisch angebotenen Leistung durch das öffentliche Organ richtet sich nach der Fachgesetzgebung.



Vorentwurf

2. Abschnitt: Interoperabilität

Standards und Schnittstellen

§ 3. ¹ Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der in diesem Gesetz geregelten digitalen Basisdienste kann der Regierungsrat für verbindlich erklären:

- a. die Anwendung von technischen und organisatorischen Standards,
- b. die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu einer elektronisch angebotenen Leistung eines öffentlichen Organs.

² Er orientiert sich dabei an nationalen und internationalen Standards sowie am Stand der Technik.

Vereinbarungen mit Bund und Kantonen

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen zur Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Basisdienste und zum Anschluss an digitale Basisdienste abzuschliessen.

3. Abschnitt: Entwicklung von digitalen Basisdiensten

Voraussetzungen

§ 5. ¹ Vor dem Erlass einer Rechtsgrundlage können bestehende digitale Basisdienste weiterentwickelt und neue digitale Basisdienste entwickelt werden, wenn:

- a. die erforderlichen Massnahmen für die Informationssicherheit und die Sicherstellung des Datenschutzes getroffen worden sind,
- b. die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung von Personendaten in einem weiter- oder neu entwickelten digitalen Basisdienst erfolgen soll, in einem Gesetz geregelt sind oder das Rechtsetzungsverfahren gestartet worden ist und
- c. im Rahmen des weiter- oder neu entwickelten digitalen Basisdienstes keine besonderen Personendaten bearbeitet werden.

² Ist die Rechtsgrundlage fünf Jahre nach Beschluss nach § 5 nicht in Kraft gesetzt, gelten die Voraussetzungen für die Entwicklung als nicht erfüllt. Das öffentliche Organ kann dem Regierungsrat eine einmalige Verlängerung um zwei Jahre beantragen.

Zuständigkeiten

§ 6. ¹ Der Regierungsrat bewilligt die Entwicklung von digitalen Basisdiensten des Kantons nach § 5.



Vorentwurf

² Für Gemeinden gilt § 5 sinngemäss. Zuständig für die Bewilligung ist der Gemeindevorstand.

4. Abschnitt: Digitale Basisdienste

A. Elektronische Identifizierung

Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes

§ 7. Das öffentliche Organ kann zur elektronischen Identifizierung einer Nutzerin oder eines Nutzers den vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienst verwenden.

Datenbearbeitung

§ 8. ¹ Das öffentliche Organ kann im Rahmen einer elektronisch angebotenen Leistung folgende Personendaten über den Authentifizierungsdienst des Bundes anfordern:

- a. amtlicher Name,
- b. amtliche Vornamen,
- c. Geburtsdatum,
- d. Nationalität,
- e. Geschlecht,
- f. Geburtsort,
- g. AHV-Nummer,
- h. verifizierte E-Mailadresse,
- i. Strasse,
- j. Hausnummer,
- k. Postleitzahl,
- l. Ort.

² Es legt die Vertrauensstufe fest, die im Rahmen der elektronisch angebotenen Leistung erforderlich ist.

³ Es fordert nur diejenigen Personendaten gemäss Abs. 1 an, die für die jeweilige Vertrauensstufe erforderlich sind.



Vorentwurf

Verantwortung

§ 9. Das öffentliche Organ, das Personendaten gemäss § 8 bezieht, ist bei deren Bearbeitung im Rahmen einer elektronisch angebotenen Leistung für die Einhaltung der Informationssicherheit und des Datenschutzes verantwortlich.

B. Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen

Webzugang

§ 10. ¹ Der Kanton ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern einen zentralen Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe.

² Die Staatskanzlei betreibt hierzu einen Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe.

³ Öffentliche Organe können ihre elektronisch angebotenen Leistungen über den Webzugang zur Verfügung stellen.

Inhalt

§ 11. Die Nutzerin oder der Nutzer kann über den Webzugang:

- a. elektronische Verfahrenshandlungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 vornehmen,
- b. sich zum Abruf bereitstehende Anordnungen und Mitteilungen der öffentlichen Organe in einer Übersicht anzeigen lassen,
- c. Statusänderungen in Geschäftsvorgängen einsehen sowie Benachrichtigungen hierzu einrichten und verwalten und
- d. eine andere Nutzerin oder einen anderen Nutzer zur Vornahme von Handlungen im Rahmen einer elektronisch angebotenen Leistung berechtigen.

Anmeldung

§ 12. Die Anmeldung für die Nutzung des Webzugangs erfolgt über den Authentifizierungsdienst gemäss § 7.

Datenbearbeitung

§ 13. ¹ Die Staatskanzlei:

- a. protokolliert die Anmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer,
- b. bearbeitet Informationen im Webzugang, soweit dies zur Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist.



Vorentwurf

² Das öffentliche Organ kann zur Erbringung der elektronisch angebotenen Leistung die für die Identifizierung erforderlichen Personendaten gemäss § 8 Abs. 1 über den Webzugang anfordern.

Sperrung des Webzugangs

§ 14. ¹ Bei Verdacht auf eine unrechtmässige Nutzung kann der Webzugang auf Verlangen der Nutzerin oder des Nutzers oder von Amtes wegen vorläufig gesperrt und damit für die Nutzerin oder den Nutzer unzugänglich gemacht werden.

² Die Nutzerin oder der Nutzer wird über die Sperrung informiert und kann sich zur Sperrung äussern.

³ In begründeten Fällen kann der Webzugang für die Nutzerin oder den Nutzer gelöscht werden.

Löschung des Webzugangs

§ 15. ¹ Die Löschung des Webzugangs für die Nutzerin oder den Nutzer und damit die Vernichtung der darin vorhandenen Daten und die Entziehung der Berechtigungen der Nutzerin oder des Nutzers kann von der Nutzerin oder dem Nutzer verlangt werden, wenn:

- a. alle über den Webzugang eingeleiteten Geschäftsfälle abgeschlossen sind,
- b. alle über den Webzugang bereitgestellten oder sich in technischer Bereitstellung befindlichen Mitteilungen abgerufen worden sind und
- c. der Webzugang nicht gesperrt ist.

² Ein über fünf Jahre ungenutzter Webzugang sowie die darin enthaltenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers werden ohne Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 vernichtet.

Kosten und Gebühren

§ 16. ¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau, den Betrieb, die Unterstützung und die Weiterentwicklung des Webzugangs.

² Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Nutzung des Webzugangs ist für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos. Gebühren für die Inanspruchnahme einer elektronisch angebotenen Leistung bleiben vorbehalten.

Vorentwurf

C. Digitaler Arbeitsplatz

Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes

§ 17. ¹ Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn:

- a. das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann und
- b. das öffentliche Organ die sonstigen Informationen durch alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen schützt und das verbleibende Risiko einer Bekanntgabe insbesondere angesichts der Bedeutung der Informationen, des Zwecks und der Art und Weise ihrer Bearbeitung sowie der Grundrechte der betroffenen Personen vertretbar ist.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Änderungen bisherigen Rechts

I. Das Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen vom 23. August 1999 (LS 172.71) wird wie folgt geändert:

[neu] § 3. ² Für Auslagerungen im Rahmen der Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen gelten zudem die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Basisdienste.

[bisheriger § 3 Abs. 2 wird zu § 3 Abs. 3]

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.